

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StromNEV

Für das Jahr: 2020

Auf Basis des Referenzzeitraums:

01.09.2018	bis	31.08.2019
-------------------	------------	-------------------

Ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:
(Leitfaden Stand 29.10.2010)

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung Netzebene 5	Frühling	-
	Sommer	10:15 - 13:15 Uhr
	Herbst	09:45 - 12:45 Uhr
	Winter	09:00 - 13:15 Uhr

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannebene MS/NS Netzebene 6	Frühling	09:15 - 09:30 Uhr
	Sommer	-
	Herbst	09:00 - 12:30 Uhr
	Winter	08:45 - 13:15 Uhr

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung Netzeben 7	Frühling	9:15 - 09:30 Uhr
	Sommer	-
	Herbst	09:00 - 12:30 Uhr
	Winter	08:45 - 13:00 Uhr

Frühling:	01.03.	bis	31.05.
Sommer:	01.06.	bis	31.08.
Herbst:	01.09.	bis	30.11.
Winter:	01.12.	bis	31.12.
	01.01.	bis	28./29.02.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage (Bayern) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Im Falle sehr kurzer Zeitfenster, kann der Netzbetreiber diese auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitern.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Bei den Zeitangaben handelt es sich jeweils um die Endzeit einer 1/4 Std. Periode